



- Version 1.0 vom 04.08.2017 -
- (Redaktionelle Überarbeitung vom 14.04.2022) -

Hinweisblatt zu den Vorleistungspreisen zum offenen Zugang im Bundesförderprogramm

Eine Handreichung der Projektträger für das Bundesförderprogramm Breitband

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Projektgebiet A) und atene KOM GmbH (Projektgebiet B)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales





Nach § 5 Absatz 6 NGA-Rahmenregelung (NGA-RR) müssen die Angebote der Betreiber unter anderem die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise umfassen.

Darüber hinaus müssen die Angebote der Betreiber im Falle einer Wirtschaftlichkeitslücke die erwarteten Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten enthalten (siehe § 6 Absatz 2 NGA-RR).

Gemäß Ziff. 7.5 der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" (BFP), 1. Novelle vom 03.07.2018, hat der Zuwendungsempfänger einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 7 NGA-RR zu gewährleisten.

Für die folgenden Zugänge sind dementsprechend indikative Angaben zu Vorleistungspreisen vorzunehmen (vgl. § 7 Absatz 2 NGA-RR):

		Beschreibung	Preis	Einheit	Bezugszeitraum
1.	Zugang zu Leerrohren				
2.	Zugang zu Verteilern (bzw. Bereitstellung von Kollokationsflä- chen)				
3.	Zugang zu unbeschalteten Glasfasern (dark fiber)				
4.	Bitstromzugang (Layer I, II, III) ¹				
5.	vollständig entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL)				
6.	falls eine vollständige Entbünde- lung nicht möglich ist, ist ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitzustellen				

Nach § 7 Absatz 5 NGA-RR sollten sich die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt² worden sind.

-

¹ Weil in dem Betreibermodell zwingend das Netz im Anschluss an die Errichtung betrieben wird, handelt es sich <u>nicht</u> um eine ausschließliche Förderung passiver Infrastrukturen i.S.d. Fußnote 18 der NGA-RR. Grds. wird im Rahmen der Verpachtung die Gewährung des passiven Zugangs auf den ausgewählten Netzbetreiber übertragen. Daher sind <u>alle Formen</u> der Zugangsgewährung durch den Betreiber zu ermöglichen. D.h. es <u>muss</u> von dem Betreiber auch ein Bitstromzugang zur aktiven Technik gewahrt werden.

² https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK03/BK3_23_Entgelt/BK3_Entgelt.html





Kontakt

Als Bewilligungsbehörden zur Umsetzung des Breitbandförderprogramm des Bundes wurden durch das Bundesministerium für Verkehr und Digitales zwei Projektträger - atene KOM GmbH und PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) - ernannt.

Die Zuständigkeiten teilen sich geografisch wie folgt auf:

Projektgebiet A: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Website: www.gigabit-projekttraeger.de

Zentrales Antragsportal: www.gigabit-projekttraeger.de

Projektgebiet B: atene KOM GmbH

für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Website: www.atenekom.eu

Zentrales Antragsportal: www.projekttraeger-breitband.de

Für Fragen zum Förderprogramm, zur Antragstellung und bei technischen Schwierigkeiten mit dem jeweiligen Antragsportal haben die Projektträger jeweils Beratungshotlines eingerichtet.

Diese sind wie folgt erreichbar:

atene KOM GmbH: 030 - 2332 49 - 777 (Mo-Fr, 09 bis 17 Uhr)

PwC GmbH WPG: 030 - 2636 5050 (Mo-Fr, 09 bis 17 Uhr)